



Förderantrag

**“Daadener Land - Leben mitten im Dorf“
hier: Ortsgemeinde Derschen**

1. Antragsteller:

Nachname:	Vorname:
Straße:	PLZ / Ort:
Telefonnummer:	Mobiltelefon:

2. förderfähige Maßnahme:

<input type="checkbox"/> Bau nach Erwerb des Gebäudes (Mindestalter: 50 Jahre)	<input type="checkbox"/> Sanierung alter Bausubstanz nach Erwerb des Gebäudes (Mindestalter: 50 Jahre)
<input type="checkbox"/> Abriss <u>nicht erhaltenswerter</u> alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle	

<input type="checkbox"/> zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder vorgesehener Gebäude	<input type="checkbox"/> zu eigenen gewerblichen Zwecken genutzt oder vorgesehener Gebäude
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

Straße:	PLZ / Ort: 57520 Derschen
Gemarkung:	Flur:
Parzelle:	Baujahr:

Beschreibung der Maßnahme:

3. Beantragte Förderung / Umfang und Höhe:

<input type="checkbox"/>	max. 4.500,00 Euro	Nachweis bis auf 5 Jahre nach Kauf (nicht rückzahlbarer Zuschuss)
--------------------------	--------------------	----------------------------------------------------------------------

veranschlagte Gesamtkosten der Maßnahme: (Bau- und Materialkosten) Der schriftliche Einzelnachweis ist zu erbringen	Euro
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Gefördert werden Maßnahmen mit 10 % der Sanierungskosten, deren **Gesamtkosten bis maximal 45.000,00 €** der Bau- und Materialkosten betragen.

Die **Mindestinvestitionssumme** wird auf **15.000,00 €** festgelegt.

4. Förderkriterien/Fördervoraussetzungen/Verfahren:

Der Antragsteller verpflichtet sich, das Gebäude **mindestens 10 Jahre** lang zu

- eigenen Wohnzwecken
- eigenen gewerblichen Zwecken

zu nutzen.

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen Mitteln, z. B. aus der Dorferneuerung, ist zulässig.

Kaufverträge zwischen Ehegatten und Verwandten bis zum dritten Grade und Verschwägerten bis zum zweiten Grade werden nicht anerkannt.

Die Zuwendung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf zu beantragen. Mit dem Antrag sind Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit, z.B. Grundbuchauszug, Kostenvoranschlag, Ausführungspläne vorzulegen. **Mit der Maßnahme kann nach der Antragstellung begonnen werden.**

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung erlässt einen Bewilligungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme eine Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege vor.

Bei Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Zuschusszahlung, sobald förderfähige Kosten mindestens in Höhe der Förderung entstanden und nachgewiesen sind. Die Kosten sind durch Vorlage von Rechnungsbelegen oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt werden.

Die Auszahlung sollte in 3 Raten à maximal 1.500,00 Euro erfolgen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für die Vorlage des Verwendungsnachweises finden die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Der Zuschuss wird auf das nachfolgende Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

5. Bankverbindung/Überweisung des Zuschusses

Name der Bank:	IBAN:
BIC:	Kontoinhaber:

6. Rückzahlungsverpflichtung:

Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Förderung durch falsche Angaben herbeigeführt wurde. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn gegen die Förderbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsverpflichtung verstoßen wird. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung ist der zurückgeforderte Förderbetrag mit 2 % über dem Basissatz der europäischen Notenbank zu verzinsen.

7. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Derschen vom 31.03.2009. Die Ortsgemeinde behält sich eine jederzeitige Änderung vor.

Die Förderbedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.

Die letzte Änderung der Förderbedingungen erfolgte aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Derschen vom 12.05.2016.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------